

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 647.**

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung vom 7. Januar 1904, betreffend das Tragen und den Verkauf von Waffen.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 7. Januar 1904,

**betreffend das Tragen und den Verkauf von Waffen.**

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Das Mitführen von Stoß-, Hieb- oder Schusswaffen, welche in Stücken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, sowie von im Griff feststehenden Messern, Dolchen, Schlagringen und sogenannten Totschlägern ist nur Personen gestattet, welche einen Waffenschein besitzen.

§ 2.

Daselbe gilt von dem Mitführen von Hieb- oder Schusswaffen seitens der Eigentümer sowie seitens aller Personen unter 18 Jahren.

§ 3.

Waffen der im § 1 erwähnten Art dürfen an andere, Hieb- oder Schusswaffen an die im § 2 genannten Personen nur dann verkauft oder überlassen werden, wenn sich dieselben im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Waffenscheins befinden.

Ausgegeben am 13. Januar 1904.